

Vorblatt

Problem:

1. Der Rahmen für die Festlegung von gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit (im Rahmen der Tagesbetreuung) entspricht nicht den nunmehr ausgeweiteten Möglichkeiten des § 8d SchOG idF des NR-Beschlusses vom 8. Juli 2005.
2. Vereinzelt redaktionelle Versehen der letzten Novellen wären zu bereinigen.

Ziel:

1. Ausweitung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des Gesetzes.
2. Bereinigung von redaktionellen Versehen.

Inhalt:

1. Das Verhältnis von gegenstandsbezogener zu individueller Lernzeit soll dahingehend veränderbar sein, dass die gegenstandsbezogene Lernzeit mit null bis fünf Wochenstunden und die individuelle Lernzeit mit null bis zehn Wochenstunden festgelegt werden können soll. Unter Beachtung der Vorgabe, dass zwei Stunden individueller Lernzeit einer Stunde gegenstandsbezogener Lernzeit entsprechen, sollen insgesamt – so wie derzeit – fünf (vollwertige) Stunden zur Disposition stehen.
2. Auf die Ausführungen im besonderen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Alternativen:

1. Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage oder Öffnen des Gestaltungsrahmens in geringerem Ausmaß (siehe die Tabelle im besonderen Teil der Erläuterungen).
2. Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

1. Die Erhöhung des Gestaltungsfreiraumes kann sich insofern positiv auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken, als dadurch im Besonderen auf die Beschäftigungssituation (in der Region) der Erziehungsberechtigten eingegangen werden kann. Darüber hinaus bewirkt die Alternativstellung von gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit ein höheres Maß an Flexibilität bei der Lehrer- und Erziehereinstellung.
2. Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Seitens des Schulerhalters Bund werden für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit insgesamt fünf (vollwertige) Lehrerstunden zur Verfügung gestellt. Für die darüber hinausgehenden Zeiten sind Elternbeiträge vorgesehen (Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994). Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage, sodass der vorliegende Entwurf keine finanziellen Auswirkungen entfalten wird.
2. Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

1. und 2. Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. und 2. Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Neufassung der Bestimmung betreffend den Betreuungsteil für ganztägig geführte Schulen (§ 8 lit. j SchOG) ermöglicht die Adaptierung der Lehrplaninhalte der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen.

Die bislang verpflichtenden Bereiche des Betreuungsteiles setzten sich aus gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit sowie der Freizeit (einschließlich Verpflegung) zusammen. Durch den neuen gesetzlichen Rahmen kann die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit flexibler gestaltet und gemäß den Erfordernissen am jeweiligen Schulstandort umgesetzt werden. Die mengen- bzw. stundenmäßige Festlegung erfolgt grundsätzlich im jeweiligen Lehrplan der betreffenden Schulart (drei Wochenstunden gegenstandsbezogene Lernzeit, vier Wochenstunden individuelle Lernzeit, Freizeit) und ist durch schulautonome Lehrplanbestimmungen abänderbar.

Finanzielle Auswirkungen:

In Übereinstimmung mit den Lehrplänen für allgemein bildende höhere Schulen werden an diesen für die Führung einer Gruppe in der ganztägigen Form fünf Lehrerstunden vom Schulerhalter (Bund) zur Verfügung gestellt. Dabei gelten Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit als „vollwertige Lehrerstunden“ und Stunden der individuellen Lernzeit als „halbwertige Lehrerstunden“. Für die übrigen Stunden der ganztägigen Schulform sind Elternbeiträge gemäß der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen vorgesehen.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1126 dB Sten.Prot. NR XVIII. GP wird bezüglich des Personalaufwandes ua. wörtlich ausgeführt:

„Der neue Abs. 4a (Anm.: des § 6 SchOG) ist in diesem Zusammenhang erforderlich, um festzustellen, dass in den Lernzeiten keine Erarbeitung neuer Lehrinhalte erfolgen darf. Der Betreuungsplan entspricht somit inhaltlich den Lehrplanbestimmungen des Förderunterrichtes. ...

Es besteht die Absicht, für den Bereich der Lernzeiten insgesamt 5 Lehrerwochenstunden vorzusehen, wobei die gegenstandsbezogene Lernzeit analog dem Förderunterricht als Lehrerwochenstunde zu werten sein wird und die individuelle Lernzeit analog den Regelungen der Lernzeiten in Schülerheimen (somit in der Umrechnung: zwei Stunden individuelle Lernzeit = eine Lehrerwochenstunde) zu berechnen wäre. Danach könnten entsprechend dem letzten Satz des Abs. 5 zwei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu sechs Stunden individuelle Lernzeit oder drei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu vier Stunden individuelle Lernzeit oder vier Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu zwei Stunden individuelle Lernzeit wöchentlich angeboten werden.“

Im Übrigen wird auf die in der Regierungsvorlage im Allgemeinen und Besonderen Teil der Erläuterungen zum Schulrechtspaket 2005 (975 der Beilagen XXII. GP) angeführten Kostenausführungen verwiesen.

Durch die im Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schulen vorgesehene Maßnahme der Ausweitung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten werden daher keine Mehr- oder Minderausgabe bzw. -kosten verursacht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (In-Kraft-Treten):

Der neue Abs. 11 des Artikel III § 2 regelt das In-Kraft-Treten. Sowohl der autonome Gestaltungsfreiraum bei der Tagesbetreuung als auch die redaktionellen Korrekturen treten für alle Schulstufen mit Beginn des Schuljahres 2005/06 in Kraft.

Zu Z 2 und 3 (Tagesbetreuung):

Grundsätzlich umfasst die gegenstandsbezogene Lernzeit derzeit drei, die individuelle Lernzeit vier Wochenstunden.

Eine dem vorliegenden Entwurf entsprechende Verordnung eröffnet im Bereich der schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Möglichkeit der Festsetzung des Ausmaßes der gegenstandsbezogenen und der individuellen Lernzeit in folgenden Varianten:

1. Variante:	$0 + 10 (1/2) = 5$
2. Variante:	$1 + 8 (1/2) = 5$
3. Variante:	$2 + 6 (1/2) = 5$
Regelfestsetzung:	$3 + 4 (1/2) = 5$
4. Variante:	$4 + 2 (1/2) = 5$
5. Variante:	$5 + 0 (1/2) = 5$

Gegenüber der derzeitigen schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten wird der Autonomierahmen um die erste, zweite und fünfte Variante erweitert.

Zu Z 4 und 5:

Hier wird eine versehentliche Fußnoten-Numerierung richtig gestellt (die Ausführungen zur Blockung beziehen sich nur auf Ernährung und Haushalt).

Zu Z 6:

Hier erfolgt eine Richtigstellung der Gegenstandsbezeichnung entsprechend dem sechsten Teil (Psychologie und Philosophie).

Zu Z 7:

Der Abschnitt „Aufbauprinzipien der Materie“ wird der Übersichtlichkeit halber neu formuliert, da im Bundesgesetzblatt ein satztechnischer Fehler unterlaufen ist. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Zu Z 8:

Hier erfolgt durch das generelle Abstellen auf mehr als vier Wochenstunden eine redaktionelle Verbesserung.

Zu Z 9, 15, 23, 28 undn 33:

Wie in den Anlage A und A/sl soll hier auch in den übrigen Sonderformen die rechtliche Grundlage für die Einstufung von schulautonomen Unterrichtsgegenständen geschaffen werden.

Zu Z 10:

Hier wird ein redaktionelles Versehen richtig gestellt.

Zu Z 11 bis 14, 16 bis 19, 24 bis 27, 29 bis 32 und 34 bis 37:

Diese Anordnungen betreffen die verbindliche Übung Berufsorientierung, der in den Anlagen zu den Sonderformen dieselben Fußnoten hinzugefügt werden, wie in Anlage A.